

**Klöcher Baugesellschaft m.b.H.**  
8493 Klöch, Klöchberg 177  
Firmenbuch: LG Graz FN 199266p, DVR: 485977,  
DGNr: 600250287, ATU 61981467



# PREISLISTE BODENAUSHUB

**BÜRO:** Ing. Thomas Wagnerstraße 10/4, 7400 Oberwart

Tel: 03352 / 31210 E-Mail: [steinbruch.postmann@kloecher-bau.at](mailto:steinbruch.postmann@kloecher-bau.at)

**WERK:** 7463 Rumpersdorf

Anlieferung 0 664 / 811 54 82 bzw. 0664 / 102 13 49

## ÖFFNUNGSZEITEN:

Montag - Freitag 06:00 - 16:00

Abfall SN	Bezeichnung	Anlieferung	€ / Tonne
31411 29	nicht verunreinigter Bodenaushub Klasse BA	über 2.000 to	€ 4,95
31411 30	nicht verunreinigter Bodenaushub Klasse A1	0 - 2.000 to	€ 4,95
31411 31	nicht verunreinigter Bodenaushub Klasse A2	0 - 2.000 to	€ 4,95
31411 32	nicht verunreinigter Bodenaushub Klasse A2G	0 - 2.000 to	€ 4,95
31411 34	technisches Schüttmaterial das weniger als 5 Vol-% bodenfremde Bestandteile enthält	0 - 2.000 to	€ 4,95
31411 45	nicht verunreinigter Bodenaushub gemäß Kleinmengenregelung	0 - 2.000 to	€ 5,95

Die Bearbeitungskosten werden mit € 5,95 pro Fuhre an Sie verrechnet.

Bei Anlieferung ausserhalb der Öffnungszeiten erlauben wir uns einen Überstundenaufschlag in Höhe von € 3,00 / to zu verrechnen.

Die angeführten Preise verstehen sich exklusive 20 % Mehrwertsteuer, inklusive Verwiegung.

**Für Kleinmengen < 2.000 to ist eine Abfallinformation erforderlich**

**Für Mengen > 2.000 to ist eine "Grundlegende Charakterisierung" erforderlich**

Die Verrechnungssätze beziehen sich auf die angelieferte Menge pro Bauvorhaben.

Die Abfallinformation muss ordnungsgemäß ausgefüllt und mit Unterschrift des Abfallbesitzers (Bauherr) vor der ersten Anlieferung an [steinbruch.postmann@kloecher-bau.at](mailto:steinbruch.postmann@kloecher-bau.at) übermittelt werden, ansonsten kann der Bodenaushub nicht übernommen werden.

Falls keine Abfallinformation bei der Anlieferung vorhanden ist, wird diese von uns ausgefüllt und mit € 35,00 zuzüglich 20 % MwSt in Rechnung gestellt.

Die "Grundlegende Charakterisierung" ist von einer akkreditierten Prüfanstalt zu erstellen und mindestens 48 Stunden vor der ersten Anlieferung an [steinbruch.postmann@kloecher-bau.at](mailto:steinbruch.postmann@kloecher-bau.at) zu übermitteln, ansonsten kann der Bodenaushub nicht übernommen werden.



## **ANHANG 1: AGB**

- 1) Diese AGB's sind Vertragsbestandteile der Anlieferung für Bodenaushubmaterial.  
Die Anlieferungen erfolgen nur aufgrund der nachstehenden Anlieferungsbedingungen und sind für Anlieferer verbindlich.  
Die AGB's des Abfallbesitzers haben keine Gültigkeit, selbst dann nicht, wenn in diesen die Gültigkeit derselben als ausdrückliche Bedingung genannt wird.
- 2) Mündlich bzw. telefonisch vereinbarte Anlieferungstermine sind freibleibend.
- 3) Im Falle höherer Gewalt oder unabwendbarer Ereignisse (Abladung nicht möglich) gehen die Kosten zu Lasten des Abfallbesitzers. In diesem Fall sind Schadenersatzansprüche für eine Nichtabladung ausgeschlossen.
- 4) Die den Lieferschein unterzeichnenden Personen gelten als zur Übergabe bevollmächtigt. Liegt eine solche Bevollmächtigung nicht vor, haftet der Unterzeichner des Lieferscheines. Die Aufzeichnungen des Lieferscheines sind auch dann maßgebend, wenn infolge Abwesenheit des Abfallbesitzers, seines Bevollmächtigten oder seiner Leute den Lieferschein nicht unterfertigt haben.
- 5) Die Anlieferung erfolgt auf dessen Gefahr.  
Stehzeiten des Fuhrwerkes, die durch Verzögerungen entstehen, gehen zu Lasten des Abfallbesitzers.  
Des Weiteren behalten wir uns vor, dass einzelne Fuhren vom Deponiepersonal abgewiesen werden können (verunreinigtes Bodenaushubmaterial).
- 6) Hinsichtlich der Materialeigenschaften, die nicht bei Übernahme geprüft oder augenscheinlich beurteilt werden können verpflichtet sich der Abfallbesitzer, die Kosten für die Rückholung bzw. für die Entsorgung auf eine geeignete Deponie zu tragen.  
Die Entsorgungskosten auf eine geeignete Deponie betragen € 60,00 / to.
- 7) Die Preise gelten grundsätzlich bei Eigenanlieferung für die am Lieferschein angeführte Gewichtseinheit und sind für das Jahr 2025 gültig.
- 8) Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen.  
Gerichtsstand ist das für den Sitz der Bodenhaushubdeponie zuständige Gericht.
- 9) Schlussbestimmungen:  
Schriftform: Änderung und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ein Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis bedarf ebenfalls der Schriftform.  
Abtretung: Die Abtretung von Ansprüchen an die Bodenaushubdeponie ist ohne vorherige Zustimmung des Betreibers der Bodenaushubdeponie verboten.